

**I. Nachtrag**  
**zur**  
**Geschäftsordnung des Beirats**  
**der Universitätsstadt Marburg**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirats der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

**I.**

1. In Ziff. 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Beirat nimmt dabei eine überparteiliche und neutrale Rolle ein und vertritt allgemeine Interessen der Bürgerschaft.“
2. In Ziff. 1 Abs. 4 lit. g), Ziff. 3 Abs. 6 (n. F.) sowie in Ziff. 4 Abs. 1, 2 und 4 wird die Bezeichnung der bisherigen „Koordinierungsstelle“ in „Fachdienst Bürger\*innenbeteiligung“ geändert sowie die entsprechenden redaktionellen Änderungen – auch in den Folgesätzen – vorgenommen.
3. In Ziff. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.“
4. In Ziff. 2 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:  
„Für die stimmberechtigten Stadtverordneten und die stimmberechtigten Vertreter\*innen von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertreter\*innen benannt.“
5. In Ziff. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:  
  
„(3) Für die Einwohner\*innen unter den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Stellvertreter\*innenliste gebildet (vgl. Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 4). Scheidet ein\*e Einwohner\*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.“
6. In Ziff. 2 werden die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 aus redaktionellen Gründen zu den Abs. 4, 5 und 6.
7. In Ziff. 2 wird in Abs. 6 (n. F.) Satz 2 gestrichen.
8. In Ziff. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird auch die Stellvertreter\*innenliste gebildet.“
9. In Ziff. 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt geändert:  
„Gibt es in einer Schicht mehrere Interessent\*innen, werden die Mitglieder und deren Stellvertreter\*innen per Losentscheid ausgewählt.“
10. In Ziff. 3 wird Abs. 6 (a. F.) gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird aus redaktionellen Gründen zu Abs. 6.
11. In Ziff. 4 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beiratsmitgliedern“ die Worte „stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten“ eingefügt.
12. In Ziff. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.“

13. In Ziff. 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sitzungsorte“ die Worte „bzw. die Form der Sitzung“ eingefügt.
14. In Ziff. 5 Abs. 4 wird vor dem Wort „Abstimmungsverhalten“ das Wort „individuelle“ eingefügt.
15. In Ziff. 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ sowie in Ziff. 6 Abs. 3 Satz 2 vor dem Wort „Mitglieds“ jeweils das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
16. In Ziff. 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
  - „(4) Abstimmungsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder des Beteiligungsbeirats. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, geht das Abstimmungsrecht auf die jeweils stellvertretende Person über. Bei Abwesenheit der dem Grunde nach stellvertretenden Person geht das Abstimmungsrecht auf eine andere Person der Einwohner\*innen-Stellvertretungsliste über. Sollten mehrere Personen der Stellvertreter\*innenliste in der jeweiligen Sitzung die vertretende Stimmberechtigung ausüben wollen, wird darüber per Losentscheid entschieden.
  - (5) Dem Grunde nach stellvertretende Personen, die die Stellvertretung in der Beiratssitzung aufgrund Abs. 4 nicht wahrnehmen, sind als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates anwesenheits- und redeberechtigt.“
17. Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertreter\*innen der Verwaltung.
  - (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beteiligungsbeirats sowie dem Grunde nach stellvertretenden Personen gem. Ziffer 6 Abs. 5, die als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Beteiligungsbeirats teilnehmen, findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung mit der Einschränkung, dass an Mitglieder und stellvertretende Personen, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, kein Sitzungsgeld gezahlt wird.“

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

## II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marburg, den 3. Dezember 2020

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister